

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1933

Einführung in die Volkszählung 1933

Am 16. Juni 1933 fand im gesamten Deutschen Reich (mit Ausnahme des Saarlandes) eine allgemeine Volkszählung statt, die mit einer Berufszählung sowie mit einer landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebszählung verbunden war. Die erstmalig 1925 erfolgte organische Verbindung der vier Zählungen zu einem großen Zählungswerk wurde beibehalten, da ähnlich wie 1925 bei den starken Veränderungen der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur eine gleichzeitige Durchführung der Zählungen aus erhebungstechnischen und finanziellen Gesichtspunkten zweckmäßig erschien.

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung bildete ein besonderes »Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933« vom 12. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 199). Die Durchführungsbestimmungen für die Zählung wurden vom Reichswirtschaftsminister in der »Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933« vom 13. April 1933 (Reichsministerialblatt Nr. 15, S. 151) erlassen¹⁾.

Für die Durchführung der Zählung kamen drei verschiedene Erhebungspapiere zur Verwendung: die Haushaltungsliste als gemeinsames Erhebungspapier für die Volks- und Berufszählung, die Land- und Forstwirtschaftskarte für die landwirtschaftliche und die Gewerbekarte für die gewerbliche Betriebszählung.

Die Haushaltungsliste ist nachstehend abgedruckt; sie hat im wesentlichen die gleiche Anordnung wie bei der Volks- und Berufszählung 1925. In die Haushaltungsliste waren alle in der Nacht vom 15. zum 16. Juni 1933 in einer Haushaltung überhaupt anwesenden Personen einzutragen. Die vorübergehend abwesenden und die vorübergehend anwesenden Personen waren dabei jeweils besonders aufzuführen. Erfragt wurden (wie 1925) Namen, Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, Staatsangehörigkeit, Muttersprache und die beruflichen Verhältnisse. Neu aufgenommen in die Haushaltungsliste wurden Fragen nach dem Geburtsort an Stelle des Wohnsitzes vor dem Kriege und nach dem Jahr der Eheschließung sowie eine Sonderfrage an die verheirateten Frauen nach der Gesamtzahl der in der jetzigen Ehe geborenen Kinder.

Die statistische Aufnahme wurde von den Landesregierungen bewirkt, die Ausführung der Zählung selbst erfolgte durch die Gemeindebehörden mit Hilfe ehrenamtlich tätiger Zähler. Durch § 2, 1 des Gesetzes über die »Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933« war das Zähleramt als Ehrenamt im Sinne

¹⁾ Im Saarland ist eine entsprechende Ergänzungszählung am 25. Juni 1935 auf Grund der Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers des Innern vom 16. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 537) durchgeführt worden. Die Hauptergebnisse dieser Zählung werden in »Wirtschaft und Statistik«, die ausführlichen Ergebnisse in der »Statistik des Deutschen Reichs« veröffentlicht werden.

des Art. 132 der Reichsverfassung²⁾ erklärt worden. In § 3 der »Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933« wurden die Reichsregierung und die Länderregierungen ermächtigt, Maßnahmen über den Ausfall des Schulunterrichts und über Dienstbefreiung am Zählungstag zu treffen, um die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten einschließlich der Lehrpersonen zu dem Zähleramt in weitgehendem Maße heranzuziehen.

Die Aufbereitung des Zählmaterials erfolgte unter Leitung des Statistischen Reichsamts auf Grund eines einheitlichen Aufbereitungsplans durch die Statistischen Landesämter; für Oldenburg, Lippe und Schaumburg-Lippe hatte das Statistische Reichsamt die Bearbeitung unmittelbar übernommen. Die von den Statistischen Landesämtern aufgestellten Tabellen wurden dem Statistischen Reichsamt, dem nach § 11 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung die Veröffentlichung obliegt, eingesandt und dort zu Gesamtübersichten zusammengestellt.

Nachstehend sind das Gesetz über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933, die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes und die Haushaltungsliste abgedruckt.

Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933. Vom 12. April 1933
(Reichsgesetzbl. I S. 199)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Jahre 1933 wird im ganzen Deutschen Reich mit Ausnahme des Saargebiets eine Volkszählung vorgenommen. Mit der Volkszählung wird eine Berufs- sowie eine landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung verbunden.

§ 2

Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt. Hierbei können geeignete Personen als Zähler herangezogen werden. Das Amt des Zählers gilt als Ehrenamt im Sinne des Artikels 132 der Reichsverfassung.

Die unmittelbare Ausführung der Zählung obliegt den Gemeindebehörden.

§ 3

Die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere und die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichs wegen.

Für die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere sowie für die Bearbeitung des Urmaterials der Berufs- und Betriebszählung erhalten die Länder eine Vergütung aus Reichsmitteln nach Maßgabe der am Zählungstag ermittelten Bevölkerung (Wohnbevölkerung). Die Höhe der Vergütungssätze wird von dem Reichswirtschaftsminister mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Volkszählung sind auf Kosten der Länder aufzustellen.

²⁾ Artikel 132 der Reichsverfassung lautet: »Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten«.